

AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

9. April 2015

39. Jahrgang / Nr. 14

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

113. Bekanntmachung

Ergebnis der standortbezogenen Umweltverträglichkeitsvorprüfung und der Genehmigung des Windparks bei Appeln (Gemeinde Beverstedt), Auslegung des Genehmigungsbescheids

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

- 114. Satzung der **Stadt Cuxhaven** zum Bebauungsplan Nr. 129 "Duhner Allee", Zweite Änderung
- 115. Satzung der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 200 "Lohnunternehmen an der K 62" vom 16. März 2015
- 116. Satzung der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 11 "Erholungszentrum" - Elfte Änderung - vom 16. März 2015
- 117. Haushaltssatzung des **Fleckens Neuhaus (Oste)**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015
- 118. Haushaltssatzung der **Gemeinde Wingst**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015
- 119. Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Trägerschaft der **Gemeinde Wurster Nordseeküste**, Landkreis Cuxhaven, vom 24. März 2015

120. Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der **Gemeinde Wurster Nordseeküste**, Landkreis Cuxhaven

121. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der **Gemeinde Wurster Nordseeküste**, Landkreis Cuxhaven (Erschließungsbeitragssatzung - EBS -)

122. Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der **Gemeinde Wurster Nordseeküste**, Landkreis Cuxhaven (Straßenausbaubeitragssatzung - SAB -)

123. Satzung vom 24. März 2015 der **Gemeinde Wurster Nordseeküste**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 31 "Vor dem alten Dorfe", Nordholz mit örtlichen Bauvorschriften

124. Satzung vom 24. März 2015 der **Gemeinde Wurster Nordseeküste**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 52 "Ehemaliger Führungsbereich", Nordholz

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

113.

BEKANNTMACHUNG

Ergebnis der standortbezogenen Umweltverträglichkeitsvorprüfung und der Genehmigung des Windparks bei Appeln (Gemeinde Beverstedt), Auslegung des Genehmigungsbescheids

Entsprechend § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 9. BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der Fassung der letzten Änderung wird folgendes bekannt gemacht:

Die Firma Energiekontor AG, Mary-Somerville-Str. 5, 28359 Bremen, hatte beim Landkreis Cuxhaven die Genehmigung für die Errichtung und der Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) (Windpark bei Appeln in der Gemeinde Beverstedt) mit einer Nennleistung von je 2,85 MW, einer Nabenhöhe von 98,32 m, einem Rotordurchmesser von 103 m und einer Gesamthöhe von 150 m sowie wegebaulichen Maßnahmen und Kranstellflächen gemäß §§ 4, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt. Verfahrensart: „V“. Bauorte sind die Flurstücke 9, 11, 17 u. 18 der Flur 8 in der Gemarkung Appeln. Die Kompensation der Eingriffe erfolgt in der Ge-

markung Appeln auf den Flurstücken 9, 10 u. 36 der Flur 2, dem Flurstück 3 der Flur 9 und dem Flurstück 10 der Flur 15.

Entsprechend § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Ziffer 1.6.3, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, vorzunehmen. Die für das geplante Vorhaben vorgesehene standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wurde am 23. März 2015 erteilt. Die Genehmigung erfolgte unter Aufnahme von Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Hinweisen). Mit Datum vom 24. März 2015 hat die Genehmigungsinhaberin die Veröffentlichung der Entscheidung gemäß § 21a der 9. BImSchV beantragt und die Übertragung der Genehmigung/ den Bauherrenwechsel auf die Energiepark Appeln GmbH & Co. WP APP KG, Stresemannstr. 46 in 27570 Bremerhaven angezeigt.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides wird daher vom 10. April 2015 bis zum 23. April 2015 zur Einsicht ausgelegt. Der Bescheid (inklusive seiner Begründung) kann im genannten Zeitraum beim Landkreis Cuxhaven, Amt Bauaufsicht und Regionalplanung, Vincent-Lübeck-Str. 2, 27474 Cuxhaven, Raum 322 (montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr u. 13.00 bis 15.30 Uhr sowie freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist ebenso im Rathaus der Gemeinde Beverstedt, Schulstraße 2, 27616 Beverstedt, Zimmer 120 während der Öffnungszeiten (montags, donnerstags u. freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr sowie dienstags von 7.30 bis 15.00 Uhr u. donnerstags von 15.00 bis 18.30 Uhr) möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Genehmigungsbescheid nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 23. März 2015 (Az. ImG 14/2012) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2, einzulegen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (vom 24. April bis zum 23. Mai 2015) können der Bescheid und seine Begründung von denen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Cuxhaven schriftlich angefordert werden.

Cuxhaven, den 09. April 2015

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 14 v. 9.4.2015 S. 107 -

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

114.

SATZUNG der Stadt Cuxhaven zum Bebauungsplan Nr. 129 „Duhner Allee“, Zweite Änderung

Auf Grund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 58 Absatz 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 12. März 2015 diesen Bebauungsplan Nr. 129 „Duhner Allee“ Zweite Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen:

Cuxhaven, den 19. März 2015

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
(L.S.) Oberbürgermeister

Das Plangebiet befindet sich in Duhnen und umfasst eine ca. 4.500 m² große Bestandsfläche mit Bebauung und Straßenverkehrsflächen südlich der Cuxhavener Straße (K 1).

Die Planänderung umfasst die einzeilige Bebauung südlich des Kreiseis an der Cuxhavener Straße und beidseitig der Duhner Allee.

Der Planbereich wird wie folgt begrenzt:

im Norden durch die Cuxhavener Straße,

im Osten durch das Grundstück Cuxhavener Straße 67

im Süden durch die vorhandene Stellplatzanlage östlich und westlich der Duhner Allee und

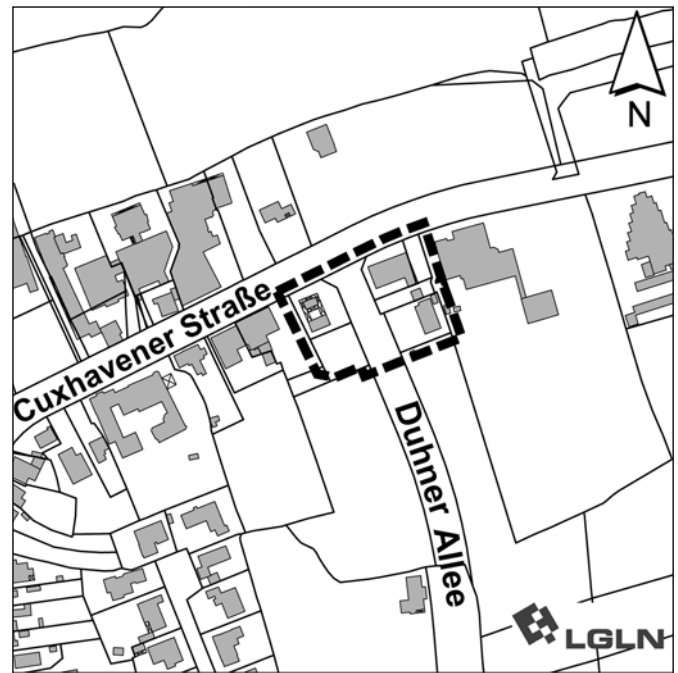
im Westen durch das Grundstück Cuxhavener Straße 77.

Im nachfolgenden Kartenausschnitt*) ist der Planbereich unterbrochen schwarz umrandet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Abteilung 6.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, Zimmer 1.16 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung 23. September



2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsanspruch kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Cuxhaven, den 31. März 2015

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Dr. Getsch

*) Das LGLN / Katasteramt Otterndorf hat für den Abdruck die Benutzung eines Ausschnittes aus der AK 5, im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000, gestattet.

115.

SATZUNG der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 200 „Lohnunternehmen an der K 62“ vom 16. März 2015

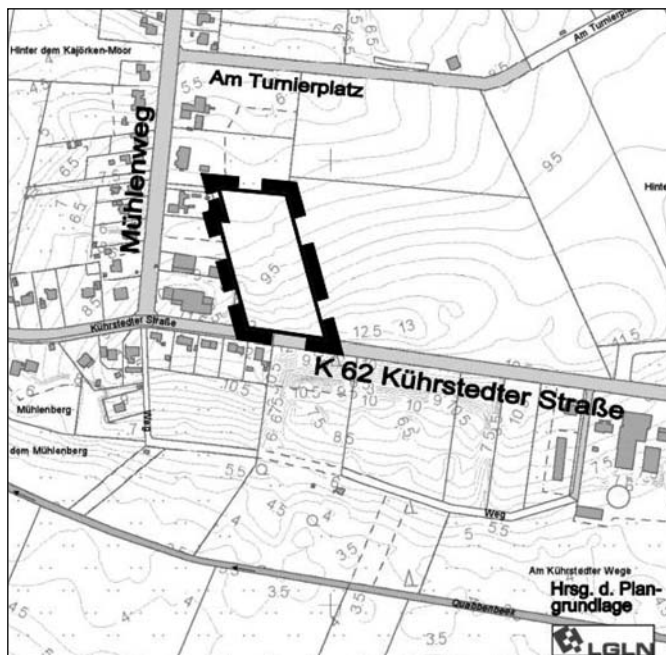
Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Geestland den Bebauungsplan Nr. 200 „Lohnunternehmen an der K62“, Ortschaft Elmlohe, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Geestland, den 26. März 2015

(L.S.)

Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Krüger

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 200 „Lohnunternehmen an der K62“ ist im nachfolgenden Übersichtsplan gestrichelt umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan und seine Begründung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus 2 der Stadt Geestland, Am Markt 8, 27624 Geestland, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 200 „Lohnunternehmen an der K62“ in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geestland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Geestland, den 26. März 2015

Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Krüger

116.

SATZUNG
der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan
Nr. 11 „Erholungszentrum“ - Elfte Änderung –
vom 16. März 2015

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 10 und § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

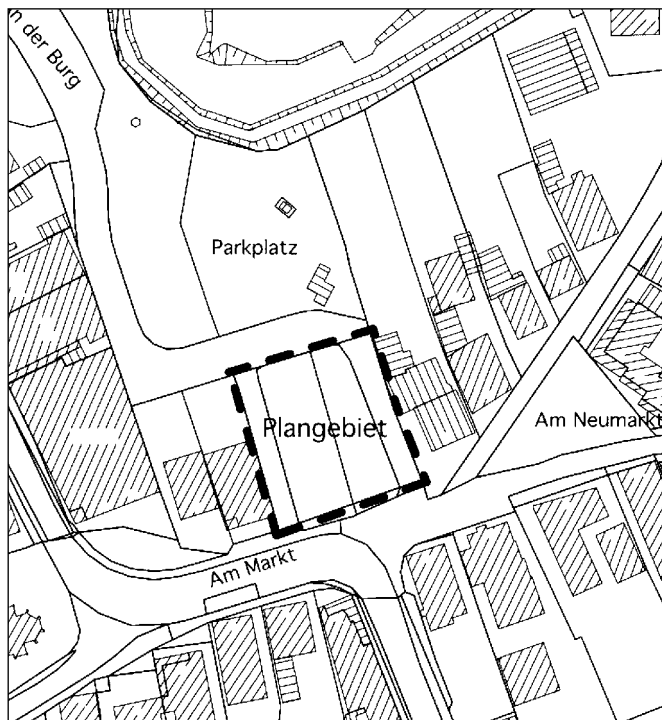
(NKomVG) hat der Rat der Stadt Geestland den Bebauungsplan Nr. 11 „Erholungszentrum“ – Elfte Änderung, Ortschaft Bad Bederkesa, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Geestland, den 25. März 2015

(L.S.)

Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Krüger

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 11 „Erholungszentrum“ – Elfte Änderung ist im nachfolgenden Übersichtsplan gestrichelt umrandet dargestellt.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- u. Katasterverwaltung; LGLN

Der Bebauungsplan und seine Begründung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus 2 der Stadt Geestland, Am Markt 8, 27624 Geestland, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 11 „Erholungszentrum“ – Elfte Änderung in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geestland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Geestland, den 25. März 2015

Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Krüger

117.

HAUSHALTSSATZUNG des Fleckens Neuhaus (Oste), Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Fleckens Neuhaus (Oste) in der Sitzung am 26. Februar 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 702.100 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 827.800 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 630.500 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 703.300 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionen 0 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionen 56.000 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 56.000 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 69.500 €
- festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 686.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 828.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 56.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 867.300 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 480 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) 460 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

Gemäß § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind vom Rat zu beschließen:

- a) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 10.000 € überschreiten,
- b) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 5.000 € überschreiten.

Neuhaus (Oste), den 26. Februar 2015 **Flecken Neuhaus (Oste)**
Georg Martens
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 27. März 2015 unter dem Aktenzeichen 15 26.5 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 13. bis 21. April 2015 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Am Dobrock, Am Markt 1, 21781 Cadenberge, öffentlich aus.

Neuhaus, den 9. April 2015

Flecken Neuhaus (Oste)
Der Bürgermeister
Martens

118.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Wingst, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wingst in der Sitzung am 18. März 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 2.577.500 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 2.625.700 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.417.400 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.339.500 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionen 0 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionen 6.000 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 6.000 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 124.800 €
- festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 2.423.400 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 2.470.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 998.300 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 480 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 480 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

Gemäß § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind vom Rat zu beschließen:

- a) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 10.000 € überschreiten,
- b) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 5.000 € überschreiten.

Wingst, den 18. März 2015

Gemeinde Wingst
Michael Schlobohm
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Wingst, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 1. April 2015 unter dem Aktenzeichen 15 02 6.7 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 13. bis 21. April 2015 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Am Dobrock in Cadenberge, Am Markt 1, öffentlich aus.

Wingst, den 9. April 2015

Gemeinde Wingst
Der Bürgermeister
Schlobohm

119.

SATZUNG über die Festlegung von Schulbezirken in der Trägerschaft der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven, vom 24. März 2015

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) und § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03. März 1998 (Nds. GVBl. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 165), hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in seiner Sitzung am 24. März 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Wurster Nordseeküste legt für die in ihrer Trägerschaft stehenden Schulen des Primarbereiches folgende Schulbezirke fest:

1. Deichgraf Johans Grundschule Dorum
Gebiet der Ortschaft Dorum
2. Grundschule Midlum
Gebiet der Ortschaften Cappel und Midlum
3. Grundschule Nordholz
Gebiet der Ortschaft Nordholz
3. Tjede-Peckes-Grundschule Wremen
Gebiet der Ortschaften Misselwarden, Mulsum, Padingbüttel und Wremen

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken der Schulen in der Trägerschaft der Samtgemeinde Land Wursten vom 16. Dezember 2000 außer Kraft

Wurster Nordseeküste, den 24. März 2015

Gemeinde Wurster Nordseeküste
(L.S.) Der Bürgermeister
Itjen

120.

SATZUNG über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven

Aufgrund der §§ 8 und 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 576) zuletzt geändert durch Gesetz 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste am 24. März 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

Vom Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste wird eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte berufen.

Sie kann vom Rat aus diesem Amt mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder abberufen werden.

§ 2 Tätigkeit

Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 der Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Frau und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben.

Im Rahmen der in Satz 1 genannten Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung,
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Gemeinde oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.

Der Rat bestimmt, wenn notwendig, durch Richtlinien, welche weiteren Aufgaben zur Förderung des in Satz 1 genannten Zieles der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten übertragen werden. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte legt dem Rat dazu einen Entwurf vor.

§ 3 Unterstellung, Weisungsgebundenheit

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4 Verhältnis zu den kommunalen Gremien

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates der Gemeinde, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates der Gemeinde und seiner Ausschüsse oder des Verwaltungsausschusses gesetzt wird.

Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Verwaltungsausschuss, so hat der Bürgermeister den Rat der Gemeinde zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge für den Verwaltungsausschuss entsprechend anzuwenden.

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates der Gemeinde verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; § 9 Abs. 7 Satz 2 NKomVG gilt entsprechend.

§ 5 Beteiligungsrecht

Der Bürgermeister hat die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte an allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Der Bürgermeister hat sicherzustellen, dass Anregungen im Sinne des § 2 Satz 3 in den Geschäftsgang der Verwaltung gelangen. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Gemeindeverwaltung zu nehmen; in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

§ 7 Aufwandsentschädigung

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 €. Daneben besteht kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles. Für Fälle außergewöhnlicher Belastung und für bestimmte Tätigkeiten, deren Ausmaß nicht vorhersehbar ist, kann der Bürgermeister Ausnahmen zulassen.

Dienststreifen außerhalb der Gemeinde Wurster Nordseeküste werden nach dem Reisekostenrecht abgerechnet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

Die bisherigen Satzungen über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der vormaligen Samtgemeinde Land Wursten vom 30. September 1997 und der Gemeinde Nordholz 30. August 2004 treten zum gleichen Tage außer Kraft.

Wurster Nordseeküste, den 24. März 2015

(L.S.) **Gemeinde Wurster Nordseeküste**
Der Bürgermeister
Itjen

121.

SATZUNG über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven (Erschließungsbeitragssatzung - EBS -)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) in Verbindung mit §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in seiner Sitzung vom 24. März 2015 folgende Erschließungsbeitragssatzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Wurster Nordseeküste Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung.

§ 2 Art der Erschließungsanlage

Erschließungsanlagen sind:

- (1) die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
- (2) die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege),
- (3) die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
- (4) öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen, soweit sie Bestandteil der in den Nummern 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind.
- (5) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen städtebauliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§ 3 Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für
 1. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschosse bis zu einer Breite von 18 m,
 - b) über zwei Geschosse bis zu vier Geschosse bis zu einer Breite von 24 m,
 - c) über vier Geschosse bis zu einer Breite von 32 m, wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;
 2. Straßen, Wege und öffentliche Plätze (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschosse bis zu einer Breite von 12 m,
 - b) über zwei Geschosse bis zu vier Geschosse bis zu einer Breite von 18 m,
 - c) über vier Geschosse bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
 3. Straßen, Wege und Plätze (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) im Kerngebiet, im Gewerbegebiet, im Industriegebiet und im Sondergebiet nach § 11 Abs. 3 BauNVO bis zu einer Breite von 32 m, wenn sie beidseitig und bis zu 24 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;
 4. Mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) (z.B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite von 5 m;
 5. Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 34 m;
 6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer Breite von 6 m und bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer Breite von 2 m;
 7. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v.H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke.
 8. der Umfang von Anlagen nach § 2 Abs. 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Schrammborde, Randsteine und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen Parkflächen und Grünanlagen. Die in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Breiten umfassen auch niveaugleiche Mischflächen.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 4 genannte Breite umfasst nicht Grünanlagen.

(4) Die in Absatz 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.

(5) Die in Absatz 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.

(6) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Absatz 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.

(7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Absatz 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v.H., mindestens aber um 8 m.

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für

1. den Erwerb der Flächen (einschließlich Erwerbsnebenkosten) für Erschließungsanlagen,
2. die Freilegung,
3. die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
4. die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine,
5. die Herstellung der Radfahrwege mit Schutzstreifen,
6. die Herstellung der Gehwege,
7. die Herstellung der gemeinsamen Rad- und Gehwege,
8. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen
9. die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
10. die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
11. den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
12. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen
13. die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
14. die Herrichtung von Grünanlagen,
15. die Herstellung der Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall und Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
16. die Fremdfinanzierung
17. die Herstellung zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft
18. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch

1. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
2. diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihrer anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden,

(3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 Satz 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

(4) Von den Kosten für die Herstellung solcher Einrichtungen, die sowohl der Entwässerung von Erschließungsanlagen als auch der Ableitung sonstiger Abwässer dienen, sind beim Mischsystem 33 1/3 % und beim Trennsystem 50 % dem Erschließungsaufwand zuzurechnen.

§ 5

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragspflichtige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsan-

lage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

§ 6

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde 10 v.H.

§ 7

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefassten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke (berücksichtigungsfähige Grundstücke) verteilt. Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach § 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.

(2) Als maßgebliche Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. Für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 Buchstabe b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 Buchstabe b) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

§ 8

Nutzungsfaktoren

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Sakralbauten werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, so wird in Kern-, Gewerbe- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,50 m und in allen anderen Baugebieten die durch 2,20 m geteilte Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet, wobei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen abgerundet und ab 0,50 auf ganze Zahlen aufgerundet werden.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 7 Abs. 2 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen abgerundet und ab 0,50 auf ganze Zahlen aufgerundet werden;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen abgerundet und Bruchzahlen ab 0,50 auf ganze Zahlen aufgerundet werden;
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) – c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchstabe a) bzw. Buchstabe d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlichen vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4, § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO), Sondergebietes für die Erholung (§ 10 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgelände, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt;
3. die vorstehende Regelung zu Nr. 1 und Nr. 2 gelten nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.

(5) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (§ 7 Abs. 2 Nr. 6) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, beträgt 0,5.

§ 9

Grundstück an mehreren Erschließungsanlagen

(1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Absatz 2 Nr. 1 und 3 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.

(2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebieten nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die nach § 7

Abs. 2 in Verbindung mit § 8 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Nutzfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht. Ist die nach § 7 Abs. 2 festgestellte Grundstücksfläche des Grundstücks größer als 900 qm, so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 900 qm Grundstücksfläche.

(3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn

1. für das Grundstück § 8 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 anzuwenden ist;
2. Erschließungsbeiträge für die weitere Erschließungsanlage im Sinne von § 127 Abs. 2 BauGB nach geltendem Recht nicht erhoben worden sind und auch künftig nicht erhoben werden.

(4) Werden Grundstücke durch Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Nutzfläche bei der Abrechnung jedes Wohnweges bzw. jeder Grünanlage nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

§ 10 Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für

1. den Erwerb oder die Bereitstellung der Erschließungsflächen,
2. die Freilegung der Erschließungsflächen,
3. die Herstellung der Fahrbahn,
4. die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung der Radwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen
8. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Herstellung der Parkflächen,
10. die Herstellung der Grünanlagen.

§ 11 Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Absatz 2 Nr. 1 - 3 BauGB) sind endgültig hergestellt wenn

1. sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
2. die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist,
3. die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind,
4. die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage gemäß dem Bauprogramm hergestellt sind.

(2) Dabei sind hergestellt

1. Fahrbahn, Geh- und Radwege sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
2. die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
3. die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind,
4. die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.

(3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist und

1. die Parkflächen die in Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
2. die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 bis 3 festgelegt werden.

§ 12 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB).

(2) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Kostenspaltung.

(3) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.

§ 13 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Abs. 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 14 Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

(1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfange entstanden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist.

(2) Die Vorausleistung soll die voraussichtliche Höhe des Erschließungsbeitrages nicht übersteigen. Sie lässt das Recht der Gemeinde auf Erhebung des Erschließungsbeitrages nach seiner Entstehung unberührt. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist. Die Vorausleistung wird durch Vorausleistungsbescheid erhoben.

§ 15 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 S. 2 auf dem Erbbaurecht und im Falle des Abs. 1 S. 3 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 16 Fälligkeit

Die festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 17 Ablösung des Erschließungsbeitrages

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe des § 7 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 18 Datenverarbeitung

(1) Zur Ausführung dieser Satzung darf die mit der Ermittlung, Festsetzungen und Erhebung von Beiträgen befassende Stelle der Gemeinde Wurster Nordseeküste die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, z.B. Vor- und Zuname sowie Anschrift des Grundstückseigentümers, Grundstücksgröße, Bezeichnung im Grundbuch/Liegenschaftskataster verarbeiten.

(2) Die in Abs. 1 genannte Stelle darf die für Zwecke der Grundsteuer/des Liegenschaftsbuchs und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten vom Steueramt/Liegenschaftsamt/Einwohnermeldeamt und vom Katasteramt übermitteln lassen.

(3) Die Weitergabe nach Abs. 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Zur Kontrolle der Verarbeitung benutzt die Gemeinde Wurster Nordseeküste eine Benutzerkennung bzw. Passwörter.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft. Gleichzeitig treten die Erschließungsbeitragssatzungen der Gemeinde Nordholz vom 25. Oktober 2004, der Gemeinde Cappel vom 29. September 1987, der Gemeinde Dorum vom 25. September 2012, der Gemeinde Midlum vom 15. September 1987, der Gemeinde Mulsum vom 05. August 1987, der Gemeinde Padingbüttel vom 04. November 1987 und der Gemeinde Wremen vom 22. September 1987 außer Kraft.

Wurster Nordseeküste, den 24. März 2015

(L.S.) **Gemeinde Wurster Nordseeküste**
Der Bürgermeister
Itjen

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 14 v. 9.4.2015 S. 112 -

122.

SATZUNG über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven (Straßenausbaubeitragsatzung - SAB-)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in seiner Sitzung vom 24. März 2015 folgende Straßenausbaubeitragsatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - insgesamt, in Abschnitten oder in Teilen - (öffentlichen Einrichtungen) erhebt die Gemeinde Wurster Nordseeküste - sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff Baugesetzbuch (BauGB) nicht erhoben werden können - nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger).

(2) Die Gemeinde Wurster Nordseeküste ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln. Die Entscheidung über die Aufwandsspaltung oder die Bildung von Abschnitten trifft der Rat.

(3) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahme werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde Wurster Nordseeküste formlos festgelegt.

(4) Beiträge werden nicht erhoben für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten:

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde Wurster Nordseeküste hierfür aus ihrem Vermögen bereit gestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung;
3. für die Freilegung der Flächen;
4. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen oder der Mischflächen (für die gleichberechtigte Nutzung durch alle Verkehrsteilnehmer) mit Unterbau, Trag- und Deckschicht sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
5. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden;
 - b) Rad- und Gehwegen;
 - c) kombinierten Rad- und Gehwegen;
 - d) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - e) Beleuchtungseinrichtungen;
 - f) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen;
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern;
 - h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
 - i) Öffentliche Grünflächen
6. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen und Plätzen in entsprechender Anwendung von Nr. 4;
7. für die Ausstattung von Fußgängerzonen;
8. für die Fremdfinanzierung;
9. für den zu erbringenden Ausgleich oder Ersatz eines durch die beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft;
10. für die Beauftragung Dritter mit der Bauplanung und Bauleitung;
11. für die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind;

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der Aufwand für:

1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
- wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

(3) Von den Kosten für die Herstellung solcher Einrichtungen, die sowohl der Straßen- als auch der Grundstücksentwässerung dienen, sind bei Entwässerung im Mischsystem 33 1/3 %, im Trennsystem 50% dem beitragsfähigen Aufwand zuzurechnen.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

(1) Die Gemeinde Wurster Nordseeküste trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen soweit sie Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungsfähigen Grundstücks sind, zu tragen.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt:

1. bei öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 75 v. H.
2. bei öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs.1, mit starkem innerörtlichen Verkehr

- a) für Fahrbahnen. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb von Parkstreifen 40 v. H.
- b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage – sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 60 v. H.
- c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 50 v. H.
- d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 70 v. H.
- e) für niveaugleiche Mischflächen 50 v. H.
3. bei öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
 - a) für Fahrbahnen. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb von Parkstreifen 30 v. H.
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage – sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 v. H.
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 40 v. H.
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 60 v. H.
4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG 30 v. H.
5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG,
 - a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 75 v. H.
 - b) die dem Anliegerverkehr und dem sonstigen Verkehr dienen 40 v. H.
6. bei Fußgängerzonen 70 v. H.

(3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde Wurster Nordseeküste zu verwenden.

(4) Die Gemeinde Wurster Nordseeküste kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5

Abrechnungsgebiet

Die Grundstücke, deren Eigentümer oder Erbbauberechtigte durch die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder Abschnitten davon besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

(1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzungsflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach §§ 7 und 7 a maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7 a.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. Die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich reichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht;
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 Buchstabe. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 Buchstabe b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

(4) bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude und Biogasanlagen werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, so wird in Kern-, Gewerbe- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,50 m und bei allen anderen Baugebieten die durch 2,20 m geteilte Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet, wobei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen abgerundet und ab 0,50 auf ganze Zahlen aufgerundet werden.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse, die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO, die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,50 auf ganze Zahlen aufgerundet werden;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 um ganze Zahlen aufgerundet werden;

- d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene
- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
- g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) - c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchstabe. a) bzw. Buchstabe. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchstabe. b) bzw. Buchstabe. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchstabe. b) bzw. Buchstabe. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a) BauNO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes im Sinne von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgelände, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7 a

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,5;
2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167;
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333;
 - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp) 1,0;
 was auch dann gilt, wenn sich auf Teilflächen von ihnen Windkraft- oder selbständige Photovoltaikanlagen befinden;
 - b) sie in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5;
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen einschließlich der auf ihnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebene Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0;

- mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe. a);
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0;
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe b),
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5;
mit Zuschlägen von 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe. a),
- f) auf ihn außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Einrichtungen der Biogasanlage geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,5;
für die Restfläche gilt Buchstabe. a),
- g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6. BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen 1,5;
mit Zuschlägen von 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe. a),
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten 1,0;
mit Zuschlägen von 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
- cc) ohne Bebauung 1,0
für die Restfläche gilt Buchstabe. a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

§ 8 Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für:

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung;
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme;
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn;
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen;
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen;
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen;
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung;
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung;
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen;
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung des Straßenbegleitgrüns.

§ 9 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

(2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.

(3) Bei Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.

(4) Die in Abs. 1 bis 4 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde Wurster Nordseeküste aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind, die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen und der Aufwand berechenbar ist.

§ 10 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 11 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden; sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der/die Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 13 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14 Ablösung

(1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme im Sinne von § 1 entstehende Ausbaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 a auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.

(3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 15 Besondere Zufahrten

(1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen; auf ihre Anlegung durch die Gemeinde Wurster Nordseeküste besteht kein Rechtsanspruch.

§ 16 Datenverarbeitung

(1) Zur Ausführung dieser Satzung darf die mit der Ermittlung, Festsetzungen und Erhebung von Beiträgen befassende Stelle der Gemeinde Wurster Nordseeküste die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten z.B. Vor- und Zuname sowie Anschrift des Grundstückseigentümers, Grundstücksgröße, Bezeichnung im Grundbuch/Liegenschaftskataster verarbeiten.

(2) Die in Abs. 1 genannte Stelle darf die für Zwecke der Grundsteuer/des Liegenschaftsbuchs und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs.1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten vom Steueramt/Liegenschaftsamt/Einwohnermeldeamt und vom Katasteramt übermitteln lassen.

(3) Die Weitergabe nach Abs. 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Zur Kontrolle der Verarbeitung benutzt die Gemeinde Wurster Nordseeküste eine Benutzerkennung bzw. Passwörter.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft. Gleichzeitig treten die Straßenausbaubeitragssatzungen der Samtgemeinde Land Wursten vom 15. April 2013, der Gemeinde Nordholz vom 19. März 2002, der Gemeinde Cappel vom 09. September 1992, der Gemeinde Dorum vom 23. September 1992, der Gemeinde Midlum vom 10. September 1992, der Gemeinde Misselwarden vom 18. Februar 1998, der Gemeinde Mulsum vom 16. September 1992, und der Gemeinde Wremen vom 28. September 1998 außer Kraft.

Wurster Nordseeküste, den 24. März 2015

(L.S.) **Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister
Itjen**

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 14 v. 9.4.2015 S. 115 -

123.

SATZUNG vom 24. März 2015 der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 31 „Vor dem alten Dorfe“, Nordholz mit örtlichen Bauvorschriften

Auf Grund des § 1 (3) und des § 10 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in seiner Sitzung am 24. März 2015 diesen Bebauungsplan Nr. 31 „Vor dem alten Dorfe“, Nordholz, bestehend aus der Planzeichnung sowie den nebenstehenden textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung als Satzung beschlossen.

Wurster Nordseeküste, den 25. März 2015

**Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister
Itjen**

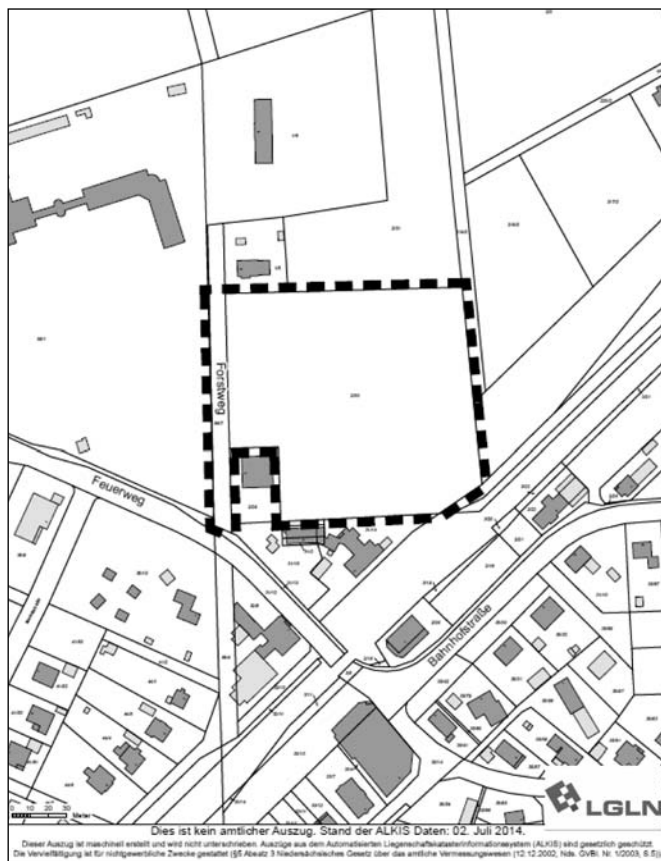
Der vom Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste am 24. März 2015 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 31 „Vor dem Alten Dorfe“, Nordholz mit örtlichen Bauvorschriften bedarf gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch keiner Genehmigung.

Im nachfolgenden Kartenausschnitt ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes durchbrochen schwarz umrandet dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 31 „Vor dem alten Dorfe“, Nordholz mit örtlichen Bauvorschriften kann nebst Begründung und Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung in den Verwaltungsstellen der Gemeinde Wurster Nordseeküste in den Ortschaften Dorum, Westerbüttel 13, Zimmer 1 und Nordholz, Feuerweg 9, Zimmer 7, 27639 Wurster Nordseeküste während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 31 „Vor dem alten Dorfe“, Nordholz mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wurde. Der berichtigte Flächennutzungsplan kann am gleichen Ort und zu den gleichen Zeiten eingesehen werden wie der Bebauungsplan.



Hinweise

Gem. § 215 Absatz 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wurster Nordseeküste unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Wurster Nordseeküste, den 25. März 2015

**Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister
Itjen**

124.

SATZUNG vom 24. März 2015 der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 52 „Ehemaliger Führungsbereich“, Nordholz

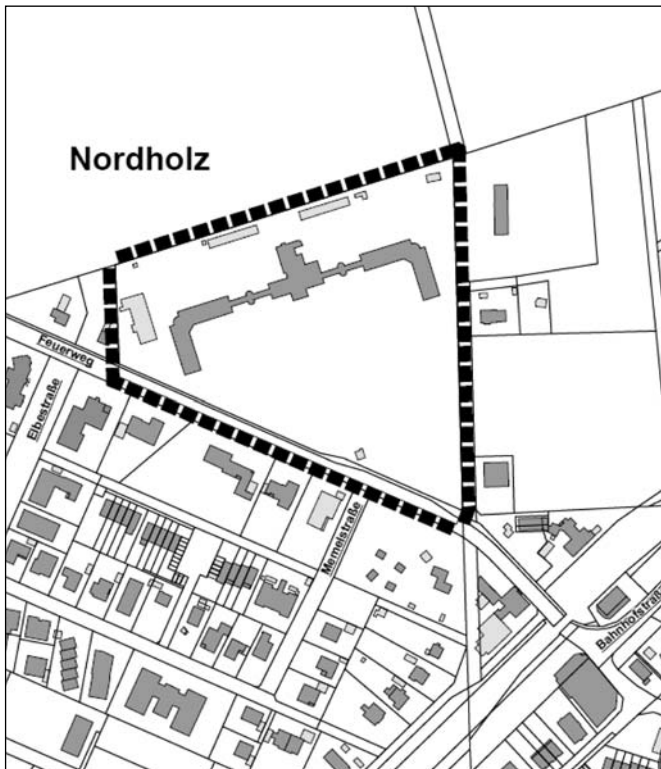
Auf Grund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in seiner Sitzung am 24. März 2015 diesen Bebauungsplan Nr. 52 „Ehemaliger Führungsbereich“, Nordholz bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Wurster Nordseeküste, den 25. März 2015

Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister
Itjen

Der vom Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste am 24. März 2015 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 52 „Ehemaliger Führungsbereich“, Nordholz bedarf gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch keiner Genehmigung.

Im nachfolgenden Kartenausschnitt ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 52 „Ehemaliger Führungsbereich“, Nordholz kann nebst Begründung und Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung in den Verwaltungsstellen der Gemeinde Wurster Nordseeküste in den Ortschaften Dorum, Westerbüttel 13, Zimmer 1 und Nordholz, Feuerweg 9, Zimmer 7, 27639 Wurster Nordseeküste während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 52 „Ehemaliger Führungsbereich“, Nordholz in Kraft.

Hinweise

Gem. § 215 Absatz 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wurster Nordseeküste unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Wurster Nordseeküste, den 25. März 2015

Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister
Itjen

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften